

SOZIALGERICHT BREMEN

S 7 KR 269/14



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt, Az.: - -

g e g e n

C. , ,
C-Straße, C-Stadt, Az.: - 0032 10 Nc -

Beklagte,

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am 17. März 2017, an der teilgenommen haben:
ARL. als Vorsitzender
sowie der ehrenamtliche Richter D. und die ehrenamtliche Richterin S.
für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1264,76 € nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.07.2014 zu zahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Der Streitwert wird auf €1264,76 festgesetzt.

TATBESTAND

Der Kläger wendet sich mit einer Leistungsklage gegen die Beklagte aufgrund einer von dieser vorgenommenen Retaxierung.

Der Kläger ist Inhaber mehrerer Apotheken in A-Stadt.

Am 20.09.2013 gab eine beim Kläger angestellte Apothekerin aufgrund einer vertragsärztlichen Verordnung eine Packung des Arzneimittels Copaxone 20 mg/ml N3 28 St der X-GmbH an eine bei der Beklagten Versicherte zu Lasten der Beklagten heraus. Auf der der Abgabe zu Grunde liegenden ärztlichen Verordnung hatte der Neurologen und Psychiater Dr. RP. am 19.09.2013 „Copaxone 20 mg/ml Reimport FER N3 28 St“ niedergeschrieben und das aut idem Feld angekreuzt.

Die vom Kläger betriebene Apotheke nutzte zum Zeitpunkt der Abgabe die Apotheken-Software P. der A-GmbH.

Der abgebenden Apothekerin wurde im Rahmen der Abfrage des Arzneimittels von dieser Software angezeigt, dass das abzugebende Arzneimittel die gesetzlichen Voraussetzungen des § 129 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) einhalte.

Gleichzeitig wurde der abgebenden Apothekerin aber auch angezeigt, dass für das rabattbegünstigte Originalpräparat Copaxone der Y-GmbH ein Rabattvertrag bestand.

Mit Schreiben vom 06.06.2014 wandte sich die Beklagte an den Kläger und monierte, dass bei der Ausgabe des Medikamentes keine Ersetzung durch ein rabattbegünstigtes Arzneimittel nach § 129 Abs. 1 S. 3 SGB V und § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrages erfolgt sei. Sie werde daher eine Retaxierung in Höhe von 1264,76 € vornehmen.

Der Kläger legte durch einen seiner Angestellten Apotheker mit Schreiben vom 24.06.2014 Einspruch gegen die Retaxierung durch die Beklagte ein.

Die Beklagte teilte daraufhin mit Schreiben vom 24.07.2014 mit, dass dem Einspruch nicht abgeholfen werde. Die Apotheke habe gemäß § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V ein wirkstoffgleiches Fertigarzneimittel vorrangig abzugeben, für das ein Rabattvertrag nach § 130a Abs. 8 SGB V besteht.

Der Kläger hat durch seine Prozessbevollmächtigten am 30.09.2014 Klage beim Sozialgericht Bremen erhoben.

Er ist der Ansicht, es habe zwingend ein importiertes Medikament ausgegeben werden müssen, da dies auf der ärztlichen Verordnung so angegeben gewesen sei und der Vertragsarzt das Feld aut idem angekreuzt habe. Die Ersetzung des Arzneimittels durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel sei insoweit ausgeschlossen gewesen. Die abgebende Apothekerin hätte im Falle einer Ersetzung des Medikamentes gegen § 17 Abs. 5 ApBertrO verstoßen.

Zum anderen sei zum Zeitpunkt der Abgabe des Arzneimittels aus der benutzten Apotheken-Software nicht zu erkennen gewesen, dass das rabattbegünstigte Originalpräparat tatsächlich günstiger gewesen sei, als das abgegebene Importprodukt, da durch die Apothekensoftware lediglich die Apothekenverkaufspreise, nicht jedoch die tatsächlichen Erstattungspreise angezeigt werden würden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1264,76 € nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.07.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die ihrerseits ausgesprochene Beanstandung sei formell und materiell rechtmäßig und innerhalb der Beanstandungsfrist erfolgt. Für den in dem Fertigarzneimittel Copaxone enthaltenen Wirkstoff Glatirameracetat habe zum Zeitpunkt der Belieferung eine Rabattvereinbarung zwischen der Beklagten und dem pharmazeutischen Unternehmen Y-GmbH bestanden, dass der Mitarbeiterin des Klägers auch von der Software angezeigt worden sei. Somit hätte anstelle des verordneten das rabattbegünstigte Arzneimittel abgegeben werden müssen. Durch die Unterlassung habe der Kläger gegen die Abgabebestimmungen verstoßen. Daraus folge, dass ein Vergütungsanspruch gegen die Beklagte nicht entstanden sei. Die Nullretaxierung sei daher rechtmäßig gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist als Leistungsklage im Sinne von § 54 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Die Klage ist auch begründet, da der Kläger gegenüber der Beklagten einen Zahlungsanspruch in Höhe von 1264,76 € für das von ihm an eine bei der Beklagten Versicherte ausgegebenen Arzneimittel „Copaxone 20 mg/ml N3 28 St“ hatte und der Beklagten insoweit kein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegenüber dem Kläger zustand. Die von der Beklagten vorgenommene Retaxierung erfolgte rechtswidrig, da der Kläger bzw. seine Angestellten im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gehandelt haben.

Die Abgabe von Arzneimitteln durch Apotheker an Versicherte richtet sich nach § 129 SGB V i.V.m. den ergänzenden Rahmenvereinbarungen und Landesverträgen. Sofern die abgebenden Apotheker die gesetzlichen Vorschriften einhalten, erwerben sie im Gegenzug einen Leistungsanspruch gegenüber der Krankenversicherung der oder des jeweiligen Versicherten.

Der Kläger bzw. die bei ihm angestellte Apothekerin hat die Vorgaben des § 129 SGB V in der bis zum 31.03.2014 geltenden Fassung eingehalten, als sie das Arzneimittel „Copaxone 20 mg/ml N3 28 St“ als Reimport an eine bei der Beklagten Versicherte herausgab.

Nach § 129 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V sind die Apotheken bei der Abgabe verordneter Arzneimittel an Versicherte nach Maßgabe des Rahmenvertrages nach Abs. 2 verpflichtet zur Abgabe von preisgünstigen importierten Arzneimitteln, deren für den Versicherten maßgeblicher Arzneimittelpreis unter Berücksichtigung der Abschläge nach § 130a Abs. 1, 1a, 2, 3a und 3b mindestens 15 vom Hundert oder mindestens 15 € niedriger ist als der Preis des Bezugsarzneimittels; in dem Rahmenvertrag nach Abs. 2 können Regelungen vereinbart werden, die zusätzliche Wirtschaftlichkeitsreserven erschließen.

Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass die Voraussetzungen von § 129 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V grundsätzlich eingehalten worden sind und ein Reimport ausgegeben werden durfte, vorbehaltlich der Einschlägigkeit eines Rabattvertrages nach § 130a Abs. 8 SGB V.

§ 129 Abs. 1 S. 3 SGB V bestimmt dazu, dass die Ersetzung durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel vorzunehmen ist, für das eine Vereinbarung nach § 130a Abs. 8 mit Wirkung für die Krankenkasse besteht, soweit hierzu in Verträgen nach Abs. 5 nichts anderes vereinbart ist. Im hier streitgegenständlichen Verfahren bestand eine solche Vereinbarung

nach § 130a Abs. 8 SGB V für das Originalpräparat des als Reimport ausgegebenen Medikamentes. Insoweit hätte eine Verpflichtung der Apothekerin bestehen können, anstelle des Reimportes das Originalpräparat herauszugeben, weil nach § 129 Abs. 1 S. 7 SGB V bei der Abgabe von importierten Arzneimitteln und ihren Bezugsarzneimitteln § 129 Abs. 1 S. 3 SGB V entsprechend Anwendung findet und die Abgabe eines Arzneimittels, für das eine Vereinbarung nach § 130a Abs. 8 besteht, Vorrang vor der Abgabe nach S. 1 Nr. 2 hat.

§ 129 Abs. 1 S. 3 SGB V nimmt jedoch Bezug auf § 129 Abs. 1 S. 2 SGB V, wonach bei der Abgabe eines Arzneimittels nach S. 1 Nr. 1 die Apotheken ein Arzneimittel abzugeben haben, dass mit dem verordneten in Wirkstärke und Packungsgröße identisch ist, für ein gleiches Anwendungsgebiet zugelassen ist und die gleiche oder eine austauschbare Darreichungsform besitzt. Insoweit müssen gleichermaßen die Voraussetzungen von § 129 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V vorliegen.

Nach § 129 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a und b SGB V sind die Apotheken bei der Abgabe verordneter Arzneimittel an Versicherte nach Maßgabe des Rahmenvertrages nach Abs. 2 verpflichtet zur Abgabe eines preisgünstigen Arzneimittels in den Fällen, in denen der verordnende Arzt ein Arzneimittel nur unter seiner Wirkstoffbezeichnung verordnet hat oder die Ersetzung des Arzneimittels durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel nicht ausgeschlossen hat.

Die Voraussetzungen von § 129 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a SGB V sind nicht erfüllt, da der verordnende Arzt das Arzneimittel nicht nur unter seiner Wirkstoffbezeichnung verordnet hat. Auf der ärztlichen Verordnung war nicht lediglich der Wirkstoff Glatirameracetat vermerkt, sondern der Medikamentenname Copaxone mit dem Zusatz Reimport.

Auch die Voraussetzungen von § 129 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b SGB V sind nicht erfüllt, da der verordnende Arzt die Ersetzung des Arzneimittels durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel durch Ankreuzen des Feldes aut idem ausgeschlossen hat. Er hat mit seiner ärztlichen Verordnung eine Konkretisierung bzw. Einschränkung dahingehend vorgenommen, dass er das abzugebende Medikament dem Produktnamen nach bezeichnet und mit dem Zusatz Reimport versehen hat. Damit hat er im Rahmen seiner Therapiehoheit als Arzt der abgebenden Apotheke Vorgaben gemacht, die von dieser nicht hinterfragt werden durften. Diese durfte allein ein Reimport ausgeben und musste lediglich innerhalb der zur Verfügung stehenden Reimporte eine kostengünstige Variante wählen (vgl. dazu auch SG Koblenz, Urt. v. 07.01.2014, S 13 KR 379/13, juris Rn. 26f.).

Zwar mag es zutreffen, dass zwischen dem Reimport und dem Originalpräparat hinsichtlich Wirkstoff und Beiprodukten keine wesentlichen oder gar keine Unterschiede bestanden haben, so dass ein Austausch ohne weiteres möglich gewesen wäre. Mit abschließender Sicherheit kann dies jedoch nicht festgestellt werden, zumal, wie der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausführte, gelegentlich hinsichtlich der Art der Spritzen und des Vorhandenseins von Hilfen zur Verabreichung des Medikamentes Unterschiede zwischen Reimport und Originalpräparat bestehen. Nach Auffassung des Gerichts kann jedoch einem Apotheker nicht abverlangt werden, die ärztliche Verordnung insoweit infrage zu stellen und anstelle des ausdrücklich verordneten Reimportes das Originalpräparat auszugeben, selbst wenn für dieses ein Rabattvertrag nach § 130a Abs. 8 SGB V bestand. Dies würde bedeuten, der Apotheker müsste eine ärztliche Verordnung im Hinblick auf ihre medizinische Sinnhaftigkeit überprüfen. Dies würde die Therapiehoheit des Arztes in unzulässigem Maße einschränken und gleichermaßen überhöhte Anforderungen an den Apotheker stellen (so auch SG Koblenz, a.a.O., juris Rn. 29f.).

Insofern besteht im hier zu entscheidenden Fall kein Vorrang von § 129 Abs. 1 S. 3 und 7 SGB V gegenüber § 129 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V. Letztere Norm blieb die einschlägige Vorschrift für die Medikamentenabgabe. Da seitens des Klägers bzw. der bei ihm angestellten Apothekerin die gesetzlichen Voraussetzungen von § 129 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V eingehalten wurden, hat dieser einen Anspruch auf vollständige Vergütung für das ausgegebene Medikament gegenüber der Beklagten.

Der Zinsanspruch des Klägers folgt aus § 69 Abs. 1 S. 3 SGB V i.V.m. § 288 Abs. 2 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs. 1 SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Streitwertentscheidung folgt aus § 197a Abs. 1 SGG i.V.m. § 54 Abs. 3 Gerichtskostengesetz (GKG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Bremen vom 18.12.2006 (Brem. GBl. S. 548) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

ARL.